



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gv.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



A/2219/2025
D/9892/2025

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-05/2025

am **Mittwoch, den 17. Dezember 2025**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **18.45 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Angelobung Ersatzgemeinderätin Kerstin Ladinig

Allgemeines)

Angelobung des am 28.02.2021 neugewählten Ersatz-Mitgliedes des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 47/2025.

Beilage) Niederschrift Angelobung Ersatzmitglied

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 10.12.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01 Bürgermeister
02 1. Vizebürgermeister
03 2. Vizebürgermeister
04
05
06
07
08
09
10
11

NAPETSCHNIG Anton
GLABONIAT Stefan
KLEMEN Franz
JAMNIG Thomas
JANTSCHGI Claudia
KAHN Irmgard
GLABONIAT Remana Johanna
JANDL Bernhard
JANDL Josef
GRILZ Dominik
SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Finanzverwalterin und Schriftührerin

Margarethe Primusch**Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

GR GLABONIAT Romana Johanna (vertreten durch EGR LOBNIG Anton)

GR SAUERSCHNIG Herbert (vertreten durch EGR LADINIG Kerstin)

GR JANDL Bernhard (kurzfristig entschuldigt; keine Vertretung verfügbar)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Anton Napetschnig**

Protokollzeichner: JANDL Josef (ÖVP)

GRILZ Dominik (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026
03.	Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030
04.	Kassenkredit 2026
05.	Sitzungsgeldverordnung 2026
06.	Abfuhrordnung 2026
07.	Flächenwidmungsplanänderung Widmungspunkte 4a/2025 und 4b/2025
08.	Grundsatzbeschluss betreffend den Radmasterplan Unterkärnten
09.	Anteil Petzen-Finanzierung – Nachverrechnung

Verlauf der Sitzung**Eröffnung, Begrüßung**

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht Bgm. Anton Napetschnig, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- Gemeinderat JANDL Josef (ÖVP)
- Gemeinderat GRILZ Dominik (SPÖ)

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026**Allgemeines)**

Der Bürgermeister erläutert, dass trotz der angespannten Finanzlage einige Punkte in den Voranschlag mitaufgenommen werden konnten, wie zB die Kostenbeteiligung für die Sanierung des Haimburgerbergweges, den Radwanderweg, das OEK sowie die Mittel für das ländliche Wegenetz, damit auch hier die dringendsten Sanierungsmaßnahmen im kommenden Jahr getätigten werden können.

Der Bürgermeister erteilt der Finanzverwalterin **Frau Margarethe Primusch** das Wort für weitere Erläuterungen zum Voranschlag 2026.

Der Entwurf des Voranschlages wurde entsprechend dem ermittelten und geschätzten Finanzbedarf für die einzelnen Budgetposten unter Beachtung der Grundsätze von Amtswegen erstellt und der Gemeinderevision zur Überprüfung vorgelegt.

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026)

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, zum Voranschlag 2026.

1. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Das Ziel im Voranschlag ist, wie jedes Jahr, unter Einbeziehung der Bedarfszuweisungsmittel die notwendigen Ausgaben zu bedecken. Trotz der Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen und den geringen Mehrausgaben bei den Umlagen war es unmöglich einen ausgeglichenen Voranschlag im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu erstellen.

Das Ziel liegt in der Sicherstellung der kommunalen Infrastruktur (Errichtung eines Rad-Wanderweges) sowie der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes und dabei ein möglichst leistbares Budget zu erreichen

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag der Gemeinde Diex wurde für das Haushaltsjahr 2026 nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit erstellt.

Aufgrund der Umlagensteigerungen in den Bereichen Kinderbetreuung, Sozialhilfe, Rettungsdienste und Krankenanstalten, Erhöhungen bei den Personalausgaben sowie der Landesumlage ist es unmöglich, einen ausgeglichenen Budgetentwurf zu erstellen. Die Ausgabensteigerungen für diverse Umlagen, auf die die Gemeinde keinerlei Einfluss hat, sowie die rückläufigen Erlöse aus den Ertragsanteilen, gepaart mit einer geringen Quote an gemeindeeigenen Steuereinnahmen, zeigen einen negativen Verlauf der weiteren Haushaltsentwicklung auf. Im Ergebnishaushalt sind durch die zu veranschlagenden Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransferzahlungen die Möglichkeit einen Ausgleich zu erzielen nicht gegeben.

In den Voranschlag 2026 wurden Ausgaben zur Sicherstellung der erforderlichen kommunalen Infrastruktur (ländliches Wegenetz) aufgenommen. Ebenso berücksichtigt wurde die Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Für das Jahr 2026 wurden Bedarfszuweisungsmittel (i.R.) in der Höhe von € 603.000,00 Euro zugesichert. Diese sind gleich hoch wie im Vorjahr. Der IKZ-Bonus in der Höhe von € 50.000,00 wurde in Jahr 2026 am Ansatz 411/8611 veranschlagt.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.310.100,00
Aufwendungen:	€ 3.551.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 7.300,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 800,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 234.600,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.913.100,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 3.282.100,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 369.000,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

3.3.1. Ergebnisvoranschlag:

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) beläuft sich auf ein Minus von 234.600 Euro. Die planmäßige Abschreibung für die Abnutzung (Afa) ist eine wesentliche Komponente des Ergebnishaushaltes und beläuft sich auf 578.700,00 Euro. Dem stehen Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers von 518.000,00 Euro gegenüber. Somit belastet die Afa den Ergebnishaushalt mit 60.700,00 Euro.

3.3.2. Finanzierungsvoranschlag:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) beläuft sich auf ein Minus von 369.000,00 Euro. Neutralisiert man die Gebührenhaushalte, weist der Finanzierungssaldo ein Minus von € 388.400,00 Euro aus.

Saldenberechnungen EHH / FHH				
Gesamthaushalt:	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	5.700	-5.400	1.300	1.300
851 Abwasserbeseitigung	22.000	22.000	22.000	22.000
852 Abfallentsorgung	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859° sonst. Betr. marktb. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-264.900	-247.300	-195.300	-388.400

Die Abbildung zeigt wie die einzelnen Salden sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt nach den Saldenberechnungen aussehen, nachdem die Gebührenhaushalte herausgerechnet werden. Es ist ersichtlich, dass sich das Plus im Saldo 1 von Minus 175.900,00 Euro nach der Saldenbereinigung auf Minus 195.300,00 Euro erhöht.

3.3.3. Berechnung der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft

Zur Berechnung der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft wurde von der Abteilung 3 die nachstehende Berechnungstabelle erstellt, mit welcher es den Kärntner Gemeinden ermöglicht wird, ihr um die kostendecken zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) und um sonstige finanzielle Effekte und Aspekte bereinigtes und somit „tatsächliches“ Haushaltsergebnis bei der Erstellung des Voranschlages zu ermitteln.

20802 Diex	VA 2026	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)									
		MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	850	851	852	853	854	855	859
EHH Erträge	21	3.103.700	3.310.100	5.300	151.900	49.200	0	0	0	0	222.500
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	517.800	518.000	200	0	0	0	0	0	0	27.200
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	59.600	59.600	0	0	0	0	0	0	0	0
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		2.526.300	2.732.500	5.100	151.900	49.200	0	0	0	0	195.300
EHH Aufwendungen	22	3.361.300	3.551.200	6.900	129.900	53.100	0	0	0	0	232.300
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	5.500	5.500	0	0	0	0	0	0	0	5.500
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	578.500	578.700	200	0	0	0	0	0	0	26.600
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	124.300	124.300	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		2.901.800	3.091.300	6.700	129.900	53.100	0	0	0	0	200.200
EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-375.300	-358.800	-1.600	22.000	-3.900	0	0	0	0	-4.900

Das Budget 2026 der Gemeinde Diex weist in der operativen (laufenden) hoheitlichen Gebarung eine negative hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von € 375.300,00 auf.

3.3.4. Darstellung und Analyse

Übersicht über das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern und an den Ertragsanteilen

Ansatz/Konto	Bezeichnung	EVA 2026	EVA 2025	EVA Differenz
920000 830000	Grundsteuer A	13.200,00	14.500,00	- 1.300,00
920000 831000	Grundsteuer B	41.600,00	40.000,00	1.600,00
920000 833000	Kommunalsteuer	110.000,00	110.000,00	-
920000 834100	Ortstaxe	23.000,00	23.000,00	-
920000 834200	pauschalierte Ortstaxe	7.000,00	7.000,00	-
920000 837000	Vergnügungssteuer	2.000,00	2.000,00	-
920000 838000	Hundeabgabe	2.000,00	2.000,00	-
920000 842000	Zweitwohnsitzabgaben	12.000,00	12.000,00	-
920000 849000	Nebenansprüchen	100,00	100,00	-
920000 856000	Verwaltungsbabgaben	3.400,00	3.400,00	-
920000 857000	Kommissionsgebühren	400,00	400,00	-
	Zwischensumme	214.700,00	214.400,00	300,00
925000 859000	Ertragsanteile	881.900,00	822.600,00	59.300,00
	Gesamtsumme	1.096.600,00	1.037.000,00	59.600,00

Es sind Mehreinnahmen gegenüber dem Jahr 2025 von 59.600,00 Euro zu erwarten.

Übersicht über die Bedarfszuweisungen (i.R.), Finanzzuweisungen und Zuschüsse

Ansatz/Konto	Bezeichnung	EVA 2026	EVA 2025	EVA Differenz
940000 861100	BZ operative Gebarung - Globalbudget	456.600,00	442.000,00	14.600,00
211002 861100	BZ Tilg. REGF.Darlehen Bildungszentrum	126.900,00	127.000,00	- 100,00
010000 861100	BZ Instandsetzung Gemeindeamt		30.000,00	- 30.000,00
031001 861100	BZ OEK Neu	19.500,00		19.500,00
	Zwischensumme BZ-Mittel	603.000,00	599.000,00	4.000,00
941000 8600000	Finanzzuweisungsmittel § 28a FAG		21.800,00	- 21.800,00
941000 860100	Finanzzuweisungsmittel § 25 FAG	7.400,00	7.300,00	100,00
941000 860110	Finanzzuweisungsmittel § 26 FAG	45.500,00	72.800,00	- 27.300,00
945000 860400	Bundeszuschuss Pflegefonds	69.600,00	68.900,00	700,00
	Zwischensumme Bundesmittel	122.500,00	170.800,00	- 48.300,00
	Gesamtsumme	725.500,00	769.800,00	- 44.300,00

Belastungen der Gemeinde durch Umlagen und Beiträge

Ansatz/Konto	Bezeichnung	EVA 2026	EVA 2025	EVA Differenz
1/000000-752400		3.600,00	8.800,00	- 5.200,00
1/012000-754300		900,00	900,00	-
1/016000-754300		2.100,00	2.000,00	100,00
1/080000-752500		149.400,00	153.300,00	- 3.900,00
1/091000-754200		700,00	700,00	-
1/210000-751300		100,00	100,00	-
1/210000-751600		1.000,00	1.000,00	-
1/210000-752200		62.200,00	57.600,00	4.600,00
1/210000-754100		8.500,00	9.200,00	- 700,00
1/220000-751500		5.100,00	4.900,00	200,00
1/249000-751900		41.900,00	39.400,00	2.500,00
1/411000-751600		352.300,00	338.900,00	13.400,00
1/411000-752300		37.900,00	47.300,00	- 9.400,00
1/510000-751110		2.100,00	2.100,00	-
1/530000-751140		12.600,00	12.100,00	500,00
1/560000-751120		164.400,00	157.800,00	6.600,00
1/690000-754500		16.200,00	15.900,00	300,00
1/930000-751130		32.300,00	22.700,00	9.600,00
	Gesamtsumme	893.300,00	874.700,00	18.600,00

Die Aufstellung zeigt, dass die Umlagenbelastung um 18.600,00 Euro höher ist als im Vorjahr.

Aufteilung der Personalkosten (Postenklasse 5)

Ansatz/Konto	Bezeichnung	EVA 2026	EVA 2025	EVA Differenz
000000	Gewählte Gemeindeorgane	12.300,00	12.300,00	-
010000	Zentralamt (Gemeindeamt)	274.100,00	318.600,00	- 44.500,00
211000	Volksschule	25.000,00	25.100,00	- 100,00
240000	Kindergarten	143.100,00	149.300,00	- 6.200,00
240001	BTM	53.300,00	51.000,00	2.300,00
250000	GTS	48.600,00	45.100,00	3.500,00
820000	Wirtschaftshof	120.000,00	114.000,00	6.000,00
	Gesamtsumme	676.400,00	715.400,00	- 39.000,00

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Gemeinde Diex hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung zugrunde.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Beilage) Voranschlagsverordnung 2026

Weitere Feststellungen)

Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 2026 werden mit Verordnung des Gemeinderates vom 28.10.2025 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

Wirtschaftshof:

Die Sätze über die festgesetzten **Maschinenleistungen** wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes am **30.12.2020** angepasst und **bleiben** für das Haushaltsjahr 2026 **gleich**.

ABDECKUNG DER KOSTEN: (Versicherung, Wartung und laufende Instandhaltung für den Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen):

Kommunaltraktor (mit Böschungsmäher)	EUR	37,00
Kommunaltraktor (mit Anbaugerät (Astschere, Kiste, Schneestangensetgerät))	EUR	32,00
Selbstfahrende Arbeitsbühne	EUR	35,00
Einsatz des Unimogs	EUR	29,00
Unimog mit beigestelltem Treibstoff	EUR	21,00
VW-Transporter	EUR	12,00
Rasentraktor	EUR	8,00
Motorsäge	EUR	3,00
Motorsense	EUR	2,00
Salzstreuerät	EUR	6,00
Hydraulisches Planierschild	EUR	22,00
Handwalze	EUR	22,00
Selbstfahrende Arbeitsbühne	EUR	35,00

GELTENDE STUNDENSÄTZE:

Verrechnungsstunde Wirtschaftshofarbeiter	EUR	42,00
---	-----	-------

Überstundenzuschläge / Sonn- und Feiertagsvergütung:

Überstunden außerhalb der Nachtzeit	EUR	Zuschlag 50 %
Überstunden während der Nachtzeit	EUR	Zuschlag 100 %
Sonn- u. Feiertagsvergütung bis einschl. 8 Std.	EUR	Zuschlag 100 %
Sonn- u. Feiertagsvergütung ab der 9. Std.	EUR	Zuschlag 200 %

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Budgetentwurf für das Haushaltsjahr 2026 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030

Allgemeines)

Es handelt sich im Wesentlichen um eine **Fortschreibung der Zahlen**. Der Bürgermeister erläutert den Entwurf.

Gem. § 21 K-GHG ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen. Für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplans ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Landesregierung zu erstellen ist.

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan zu erstellen.

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe mittelfristig wie folgt festgelegt:

Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag					
	VA 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029	MV 2030
Summe Erträge	3.310.100,00	2.939.800,00	2.672.200,00	2.132.400,00	2.070,00
Summe Aufwendungen	3.551.200,00	3.259.900,00	3.246.600,00	2.670.000,00	2.661.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	7.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	800,00	800,00	0,00	0,00	0,00
Netoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-234.600,00	-320.900,00	-574.400,00	-537.600,00	-2.659.130,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe mittelfristig wie folgt festgelegt:

Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag					
	VA 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029	MF 2030
Summe Einzahlungen	2.913.100,00	2.422.300,00	2.154.700,00	2.132.400,00	2.070.800,00
Summe Auszahlungen	3.282.100,00	2.802.700,00	2.790.000,00	2.790.900,00	2.791.000,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	-369.000,00	-380.400,00	-635.300,00	-658.500,00	-720.200,00

Beilage) Entwurf des MIP 2026-2030 – lt. BZ-Rahmen

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2026 – 2030 wie vorliegend.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

EGR Kerstin Lödinig erklärt sich zum nächsten TOP für befangen und verlässt den Saal.

TOP 04.: Kassenkredit 2026

Allgemeines)

Gemäß § 37 Abs. 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Die Ausschreibungskriterien wurden wie nachstehend formuliert:

Kreditrahmen:	€ 200.000,00
Laufzeit der Vereinbarung:	1 Jahr (1.1.2025 – 31.12.2025)
Gewünschte Verzinsung:	Fixzinssatz oder 3-Monats-Euribor

Angebote der Banken)

Für den Kassenkredit des **Haushaltjahres 2026** liegen folgende Angebote vor:

BANK	KONDITIONEN
Angebot 1: [REDACTED]	<p>Kreditrahmen: EUR 200.000,00 Laufzeit: 1 Jahr (01.01.2026 – 31.12.2026) Zinssatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fixzinssatz: 2,62 % p.a. - Variabel: 3-Monats-Euribor zuzüglich 0,40 % p.a., vierteljährl. Anpassung <p>Besicherung: blanko Bearbeitungsgebühren: keine Bereitstellungsgebühr: keine Kontoführungsgebühren: Bei Abschluss des Kassenkredites bei der Kärntner Sparkasse gibt es zusätzlich ein Angebot über eine 50%ige Ermäßigung der Kontoführungskosten vorerst befristet bis 31.12.2026. Sonstige Bedingungen: Vorlage des genehmigten Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme dieses Kassenkredites mit dem Inhalt (Höhe des Kredites; Angabe, dass der Kredit bei der Kärntner Sparkasse aufgenommen wird; Angabe, dass selbst durch die Aufnahme des ggst. Kredites das gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 50% der Summe des Abschnittes 92-Öffentliche Abgaben der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangen Finanzjahres nicht übersteigt (§ 37 Abs 2 K-GHG)).</p>
Angebot 2: [REDACTED]	<p>Kreditrahmen: EUR 200.000,00 Laufzeit: 1 Jahr (01.01.2026 – 31.12.2026) Zinssatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fixzinssatz: 2,5 % p.a. - Variabel: Euribor 3 Monate + Aufschlag 0,32% <p>Besicherung: blanko Bearbeitungsgebühren: keine Kontoführungsgebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vereinbarte Halbierung der derzeit gültigen Kontoführungsgebühren hat weiterhin Gültigkeit. <p>Sonstige Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage des genehmigten Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme dieses Kassenkredites, Nachweis, dass der beantragte Kreditrahmen 50% der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92-Öffentliche Abgaben des Finanzjahres 2023 nicht übersteigt.
Angebot 3: [REDACTED]	Die Angebotslegung für einen Kassenkredit wurde abgelehnt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Zuschlagserteilung für den Kassenkredit für das Jahr 2026 mit einem Rahmen von EUR 200.000,- an [REDACTED] zu den Konditionen Fixzinssatz 2,5 % p.a., erfolgen soll.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 05.: Sitzungsgeldverordnung 2026**Allgemeines)**

Gem. § 29 Abs 2 K-AGO ist das Sitzungsgeld durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Die vom Gemeinderat beschlossenen Sitzungsgelder müssen jährlich automatisch durch eine Kundmachung des Bürgermeisters valorisiert werden.

Will man die Sitzungsgelder beibehalten, ist laut Auskunft des GSZ ein neuer Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2025 – K-GMEAV 2025 legt fest, dass das Sitzungsgeld nach § 29 Abs 2 K-AGO in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern **€ 91,90 bis € 223,40** beträgt. Das Sitzungsgeld der Gemeinde Diex beträgt **derzeit € 145,00**.

Diskussion)

Erörtert wird die aktuelle Höhe des Sitzungsgeldes, die sich ohnedies bereits im Mittelfeld der Tarifspanne bewegt, sowie die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung auf die Gemeinde in der derzeit angespannten finanziellen Lage.

Beilage) Entwurf Sitzungsgeldverordnung 2026

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen und die Höhe des Sitzungsgeldes mit € 145,00 festlegen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 06.: Abfuhrordnung 2026****Allgemeines)**

Gem. § 24 K-AWO hat der Gemeinderat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102) sowie unter Bedachtnahme auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landes (§ 4) eine Abfuhrordnung zu erlassen.

Die letztgültige Abfuhrordnung stammt aus 1995, weshalb diese den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen anzupassen war. Darüber hinaus wurde die Planbeilage im Rahmen des Projektes der Digitalen Leuchttürme erneuert und bearbeitbar gemacht.

Beilage) Abfuhrordnung 2026

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Entwurf der Abfuhrordnung 2026 wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.**

EGR Anton Lobnig erklärt sich zum nächsten TOP für befangen und verlässt den Saal.

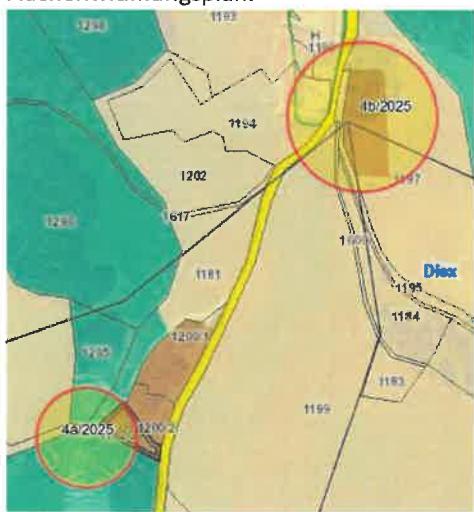
TOP 07.: Flächenwidmungsplanänderung Widmungspunkte 4a/2025 und 4b/2025**Allgemeines)**

Die Widmungsanreger sind grundbürgerliche Eigentümer der Parzelle Nr. 1182/1, KG Dixerberg, und regen unter Widmungspunkt 4a/2025 die Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1012m² von Grünland in Bauland-Dorfgebiet an. Es ist beabsichtigt eine Bauparzelle im unmittelbar bebauten Baulandanschluss zu schaffen, da eine Bebauung im Hofstellenbereich nicht sinnvoll erscheint. Zudem ist diese Anregung im Zusammenhang mit

dem Widmungspunkt 4b/2025 zu sehen, bei welchem die Rückwidmung einer Baufläche in Grünland von ca. 2337m² angeregt wird. Diese Baufläche befindet sich im Nahbereich der bestehenden Hofstelle der Widmungsanreger. Dies stellt eine sinnvolle Verbesserung der Gesamtsituation hinsichtlich der Vorbeugung möglicher Nutzungskonflikte zwischen Hofstellennahmbereich und Bauland dar.

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
4a/2025 (Parz. 1182/1, KG Diexerberg)	ca. 1012m ²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet
4b/2025 (Parz. 1197, KG Diexerberg)	ca. 2337m ²	Bauland-Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Flächenwidmungsplan:



Örtliches Entwicklungskonzept:



Siedlungssplitter in freier Landschaft*

Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben**

** Die Signalur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 15% der Geschoßfläche erweiterbar (vgl. § 14 Abs. 1 Lit. b K-BO 1996). Eine einmalige Widmungsverlängerung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist zulässig.

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 4a/2025 und Rückwidmung 4b/2025)

ANTRAG	
Anregungen vom 21. und 27.05.2025	Die Anregungen auf Um- und Rückwidmung zu den Punkten 4a/2025 und 4b/2025 wurden von beiden Grundeigentümern eingereicht.
VORPRÜFUNG	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Um- und Rückwidmung aus.

Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 28.07.2025, eingelangt am 10.11.2025, zu den Widmungspunkten 4a/2025 und 4b/2025
abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“

ad 4a/2025**Raumplanerische Empfehlungen:**

„Das ggst. Begehr ist in Zusammenhang mit Punkt 4b/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, eine Bauparzelle im unmittelbar bebauten Baulandanschluss (ein Freizeitwohnsitz sowie weitere zwei Wohnobjekte Bauland-Dorfgebiet) am Diexerberg zu errichten. Parallel dazu wird zur Verbesserung der Gesamtsituation eine Rückwidmung (unter der lfd. Nr. 4b/2025 im Ausmaß von 1.080 m²), welche sich im unmittelbaren Hofstellennahverband (Eigenbesitz) befindet, angeboten. Im ÖEK der Gemeinde Diex (stammt aus dem Jahre 2017) ist der ggst. Siedlungssplitter mit einem gelben Kreis (bedeutet geringfügige einmalige Erweiterung möglich) versehen. Seitens der Fachabteilung darf zu den ggst. Begehr (beabsichtigten Flächenabtausch) festgehalten werden, dass - wie bereits im Rahmen des Ortsaugenscheines den Gemeindevertretern mitgeteilt wurde - die Zustimmung zur Umwidmung lediglich nur unter der Zielsetzung "Verbesserung der Gesamtsituation" sowie Hintanhaltung eines möglichen Nutzungskonfliktes (Rückwidmung der Baulandfläche im unmittelbaren Hofstellennahbereich; 4b/2025) gesehen werden. Eine ledigliche Rückwidmung der halben Fläche des im Hofstellennahverband befindlichen Altbestandes (Altwidmung) von Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von ungefähr 1.080 m² (d.h., dass ca. 1.100 - 1.200 m² im Hofstellennahbereich verbleiben würden) kann fachlich nicht (da ein möglicher Nutzungskonflikt mit der Hofstelle zwar reduziert jedoch aufrecht verbleiben würde) fachlich befürwortet werden. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass - um den Zielsetzungen des ÖEK's einerseits zu entsprechen - eine Verbesserung der Bauflächenbilanz zu erlangen sowie eine Hintanhaltung eines möglichen Nutzungskonfliktes vorzubeugen, wäre die Gesamtfläche im Hofstellennahbereich (ca. 2.500 m²?) rückzuwidmen. Eine neuerliche Vorprüfung diesbezüglich ist nicht von Nöten, lediglich Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung hinsichtlich des Ausmaßes. Bei der parallelen Rückwidmung kann auch von einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abgesehen werden, jedoch sind aufgrund des ausgewiesenen Waldrandbereiches (in der Natur nicht mehr in dieser Form vorhanden), eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion und aufgrund der Geländekonfiguration (Richtung Süden bzw. Südosten abfallend) eine Stellungnahme seitens der Geologie beizubringen.“

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Bezirksforstinspektion

Sonstige: Nachweis Eigenwasserversorgung

Vertragliche Vereinbarungen:

Keine

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

ad 4b/2025

Das ggst. Begehr ist in Zusammenhang mit Punkt 4a/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Siehe dazu 4a/2025. Wie bereits der Vorprüfung 4a/2025 zu entnehmen, wäre jedoch als Flächenabtausch die gesamte ggst. Bauland-

	Dorfgebietsfläche (ca. 2.500 m ² ?) rückzuwidmen. <u>Ergebnis:</u> Positiv mit Auflagen"
--	--

KUNDMACHUNG 3/2025



Gemeinde Diex

Diex 25 8103 Diex T. +43 4231 8111 F. +43 4231 8114 DW29
E: diex@diex.at VV: www.diex.at IUD: ATU09387158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231.8111
E-Mail: diex@diex.at
Zeit: 09:00-12:00
Bezug: Rathaus/Verwaltungsrat
Diex, am: 12.11.2025

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftssucht erfüllen.

KUND M A C H U N G

3/2025

Die Gemeinde Diex beschäftigt gemäß § 34 IfM (§ 38 f des Klimawh. Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025, den Flächeneinweisungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anregungen auf Umwidmung eingelängt und werden diese hiernach entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

4a/2025 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1012 m²
Parzellen Nr.: 11821, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung In: Bauband - Dorfgebiet

4b/2025 Rückwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2337 m²
Parzellen Nr.: 1197, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Bauband - Dorfgebiet
Widmung In: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Gemäß § 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächeneinweisungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Ansliegen dieser Kundmachung

vom 13.11.2025 bis 12.12.2025

an der Amtsstafet während der für den Parteienverkehr bestimmten Arbeitskunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einheit auf und wird ein Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Aufnahmefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächeneinweisungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Aufnahmefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächeneinweisungsplanänderung in Erwähnung zu ziehen.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: **15. NOV. 2025**

15. NOV. 2025

Abgenommen am:

15. NOV. 2025

	Dieses Dokument wurde unterschrieben
	Informationen unter www.diex.at
Hinweis:	Dieses Dokument wurde digitalisiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes ist gemäß § 30 G-Gesetzesurk.-Gesetz, die Beweislast einer überseitigen Unterschrift, unwirksam.
	Rechte aufgehoben am 12.11.2026 16:00:00

www.diex.at

Anlagen zu KM 3/2025

Kundmachung 3/2025, vom 12.11.2025, Zahl: 031-D/9267/2025; (ordnungsgemäße Kundmachung von 13.11.2025 bis 12.12.2025)	- 2 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt →keine Einwendungen
STELLUNGNAHMEN LT. VORPRÜFUNG:	
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, Zahl: VK13-WIDM-111772/2025-4, v. 13.11.2025	„[...] Gegen die Umwidmungen bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände [...].“
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring v. 04.12.2025 Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	„[...] Die Baulandeignung ist gegeben. Aufgrund möglicher eingeschränkter Sickerfähigkeit des Untergrundes sind im Zuge der Bebauung Sickerversuche durchzuführen und die erforderlichen Sickeranlagen auf Basis der Erkenntnis zu planen und auszuführen [...].“
SONSTIGES:	
Vorlage der Nachweise für die Eigenwasserversorgung (lt. Vorgabe aus der Vorprüfung der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung vom 28.07.2025):	<p><u>Nachweis Quellschüttungsergebnis, Stadtwerke Klagenfurt vom 24.11.2025: Laut Berechnung für den künftig benötigten Wasserbedarf kann vom derzeitigen Stand ausgegangen werden, dass für die oben angeführte Personenanzahl und die GVE Trink- und Nutzwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht.</u></p> <p><u>Nachweis Amtliches Untersuchungszeugnis des Amtes d. Ktn. Landesregierung, ILV, vom 01.12.2025:</u> <i>Die vorliegende Wasserprobe entspricht im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl II 304/2001 idGf.</i></p>

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

VERORDNUNGSSENTWURF
 <p>Gemeinde Diex Diex 29, 9110 Diex, Tel.: +43 4223 91111, Fax: +43 4223 911159291 E-Mail: gemeinde.diex@ktn.gv.at IČO: ATU 015000111580 DV-NR: 01082982</p> 
VERORDNUNG
<p>des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom ..., Zahl: 031-2-D/0359/2025, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ..., Zahl: ... mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.</p> <p>Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex wird wie folgt geändert:</p> <p>4a/2025 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1012 m² Parzellen Nr.: 1182/1, KG 76303 Diexerberg Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmung in: Bau- und Dorfgebiet</p> <p>4b/2025 Rückwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2337 m² Parzellen Nr.: 1197, KG 76303 Diexerberg Widmung von: Bau- und Dorfgebiet Widmung in: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</p> <p>(2) Die plastischen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Diex, ... Der Bürgermeister Anton Napetschnig</p>

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anregungen der Widmungswerber und die damit in Zusammenhang stehende Umwidmung und Rückwidmung voll und ganz die

Zustimmung finden. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über die Widmungsanregungen, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsanregungen vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:

4a/2025 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1012 m²

Parzellen Nr.: 1182/1, KG 76303 Diexerberg

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

4b/2025 Rückwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2337 m²

Parzellen Nr.: 1197, KG 76303 Diexerberg

Widmung von: Bauland - Dorfgebiet

Widmung in: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 08.: Grundsatzbeschluss betreffend den Radmasterplan Unterkärnten****Allgemeines)**

Der Radmasterplan für die Region Unterkärnten ist die Grundlage für die Planung und Förderung einer gemeinde- und bezirksübergreifenden qualitativ hochwertigen Radinfrastruktur. Dadurch soll die Region nicht nur ökologisch nachhaltiger, sondern auch wirtschaftlich und sozial gestärkt werden.

Daher soll jede Gemeinde der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten - Lavanttal einen Grundsatzbeschluss betreffend den Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal fällen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen. Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 09.: Anteil Petzen-Finanzierung – Nachverrechnung****Allgemeines)**

Mit Umlaufbeschluss der Tourismusregion Klopeiner See Südkärnten GmbH vom 14.08.2015 sollten zur Finanzierung der zweckgewidmeten Anschubfinanzierung iHv € 55.000,00 jährlich für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 für Marketing und Investitionen im Bereich des Ausbaus und der Bewerbung der Flow Country Strecke bzw. des Trail Parks auf der Petzen bis spätestens 31. Oktober 2015 in sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt die Mindestortstaxensätze auf € 1,60 erhöht werden, wie zuvor in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft vom 6. August 2015 und der Generalversammlung der Tourismusregion vom 18. Juni 2015 beschlossen.

In der der Gesellschafterversammlung der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH vom 04.05.2016 hat die Gemeinde Diex mitgeteilt, die Ortstaxe erst dann zu erhöhen, wenn das Wanderwegprojekt unter Einbindung der Region umgesetzt ist (Energietanken am Südhang der Saualpe: Wanderkarte und Beschilderung neu). Das sollte im Sommer 2015 geschehen. Die anwesenden Bürgermeister appellierte an die Gemeinde Diex – auch wenn es zu keiner Erhöhung der Ortstaxe kommen sollte – den Differenzbetrag aus dem ordentlichen Haushalt zu beschließen. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Im Zuge der Anfrage der Gemeinde Diex an die KSL Tourismus Marketing GmbH nach einer finanziellen Unterstützung des Projektes „Attraktivierung des Radwanderweges Haimburgerberg“, hat diese festgehalten, dass die KSL Tourismus Marketing GmbH bereit ist, den angeforderten Beitrag in Höhe von € 5.000,00 für die Umsetzung des Projekts zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird die Tourismusregion das Projekt im Rahmen ihrer Kommunikationsmaßnahmen begleiten und gezielte Marketingaktivitäten zur Bewerbung des touristischen Angebots setzen.

Diese Unterstützung erfolge jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die derzeit bestehenden offenen finanziellen Positionen zwischen der Gemeinde Diex und der Tourismusregion iHv € 12.067,72 innerhalb der nächsten drei Jahre beglichen werden. Auch eine Teilzahlung in mehreren Tranchen sei dabei möglich.

Diskussion)

Besprochen wird, dass man diese Kosten erst dann begleichen wollte, wenn auch die Gemeinde Unterstützungen seitens der Tourismusregion erhalte. Dies sei mittlerweile erfolgt (zB Unterstützung beim Ankauf der E-Bikes oder der Dreharbeiten zum „Sagenjäger“), weshalb man nun bereit sei, diesen Anteil zu übernehmen.

Weiters wird besprochen, dass man die KSL Tourismus Marketing GmbH für die Unterstützung des Projektes „Attraktivierung des Radwanderweges Haimburgerberg“ um einen Beitrag in Höhe von € 5.000,00 ersuchen und dafür im Gegenzug die € 12.067,72 innerhalb der nächsten drei Jahre begleichen werde.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge folgender Vorgehensweise seine Zustimmung erteilen:

Der offene Betrag iHv € 12.067,72 soll in drei gleich hohen jährlichen Beträgen jeweils iHv € 4.022,57 beginnend ab Jahr 2026 beglichen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die KSL Tourismus Marketing GmbH das Projekt „Attraktivierung des Radwanderweges Haimburgerberg“ mit einem Beitrag iHv € 5.000,00 unterstützt.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig



Die Protokollzeichner:

GR JANDL Josef



GR GRILZ Dominik



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

FV Margarethe Primusch

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Primusch".